

OLG München EWiR § 131 InsO 3/07, 247 (Paulus)

Leitsätze des Verfassers:

**1. Verträge, in denen vereinbart wird, „dass die Dienstleistung täglich erfolgt und am Ende des Monats abgerechnet und Rechnung gestellt wird“, sind Rahmenverträge.**

**2. Wenn Forderungen aus derartigen Verträgen im Rahmen einer Globalzession abgetreten werden, handelt es sich folglich um die Abtretung künftiger Forderungen. Deren Entstehung hängt von der Erbringung der geschuldeten Leistungen ab. Fällt dieser Zeitpunkt in den von der besonderen Insolvenzanfechtung erfassten Zeitraum, kommt eine inkongruente Deckung in Frage (Bestätigung von OLG Karlsruhe ZIP 2005, 1248).**

OLG München, Urt. v. 8.6.2006 – 19 U 5587/05 (rechtskräftig; LG München I), ZIP 2006, 2277 = NZI 2006, 530

**Kurzkomentar:**

*Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor in Berlin (HU)*

1. Die klagende Bank hatte als Darlehensgeberin mit der Schuldnerin als Sicherheit eine Globalzession vereinbart. Circa einen Monat nach Insolvenzantragstellung hat die Klägerin die Darlehen gekündigt; zuvor war der Beklagte als vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt worden. Als solcher hat er nach der Kündigung, und später auch als endgültiger Verwalter, nach Verfahrenseröffnung Forderungen auf ein Bankkonto eingezogen, das bei der klagenden Bank geführt wurde. Die Klägerin ging davon aus, dass all die eingezogenen Forderungen aufgrund der Globalzession ihr gebührten. Streitgegenständlich sind diejenigen auf dem Konto eingegangenen Zahlungen, die in dem dem Insolvenzantrag vorausgegangenem Monat gutgeschrieben wurden. Diese Zahlungen stammen aus Verträgen, die der in dem Urteil mitgeteilte Sachverhalt auf die oben im Leitsatz 1 zitierte Weise inhaltlich charakterisiert. Die Klägerin verlangt „Rückzahlung“ der vom Beklagten eingezogenen Gelder.

2. Das OLG München hat die Klage unter Hinweis auf die Anfechtbarkeit des Erwerbs der Forderungen gem. § 131 Abs.1 Nr.1 InsO abgewiesen.

3. Das Urteil stellt einen weiteren Schlag gegen eines der wichtigsten „Sicherungsinstrumente der deutschen Kreditwirtschaft“ (so durchaus zutreffend die Klägerin des vorliegenden Falles) dar, indem die vom OLG Karlsruhe eingeführte Parallelisierung der herrschenden Meinung zur fehlenden Bestimmtheit der Banken-AGB (BGH ZIP 2002, 812 = ZVI 2002, 106, dazu EWiR § 131 InsO 3/02, 685 (Ringstmeier/Rigol)) mit Globalzessionen verfestigt (und doch nicht einmal der Revisionszulassung für würdig befunden) wird. Die daraus abgeleitete Inkongruenz der in der kritischen Zeit entstandenen Forderungen entwertet – unbeschadet der beschwichtigenden Beteuerungen des Urteils – die Globalzession (siehe auch *Bode/Portisch*, „Globalzession – Sicherheit ohne Wert?“, *BankPraktiker* 2007, 142). Es steht zu befürchten, dass (wie schon bei dem aus nichts anderem als einer eingefahrenen Tradition entnommenen „Freiwillig-



keitserfordernis“) ein derartiges Ausreizen der durch das Anfechtungsrecht eröffneten Möglichkeiten Reaktionen provoziert, die für einen Ausgleich sorgen sollen, der unnötig wäre, wenn man sich von vornherein mehr auf die de lege lata durchaus vorhandene Behutsamkeit des Anfechtungsrechts im Ausgleich einander widerstrebender Interessen besänne (dazu *Kübler/Prütting/Paulus*, InsO, § 129 Rz.10).

4.1 Die vom OLG München für maßgeblich erachtete Weichenstellung wird am Ende des Urteils mitgeteilt – in dem Satz nämlich, dass „die Klägerin selbst zu Recht ausführte,“ dass die von der Schuldnerin geschlossenen Verträge Rahmenverträge seien. Warum es auf diese Erkenntnis der Klägerin ankommen soll, ist – unbeschadet entsprechender Üblichkeit in der Praxis – angesichts der nun einmal dem Gericht auferlegten Rechtskenntnis (*iura novit curia*) wenig einleuchtend. Denn immerhin ermöglicht die vom Gericht gewählte Charakterisierung der von der Schuldnerin geschlossenen Verträge durchaus auch den Schluss auf einen Dienstvertrag (mit erfolgsabhängigem Leistungsentgelt; dazu *Richardi*, in: Staudinger, *Eckpfeiler des Zivilrechts*, S. 652). Bei ihm dürfte die Forderung des Dienstverpflichteten bereits mit Abschluss des Vertrages entstehen – aufschiebend bedingt durch die Leistungserbringung. Damit ist freilich die Vergleichbarkeit mit dem Fall des OLG Karlsruhe weitgehend beseitigt, weil nach § 140 Abs. 3 InsO der Eintritt der Bedingung für die Frage nach der Entstehung keine Rolle spielt.

4.2 Aber selbst wenn man diese Einschätzung nicht teilt, und auch selbst wenn man die durchaus gewichtigen Einwände *Eckardts* gegen das Unbestimmtheitsdogma (*Eckardt*, ZIP 1999, 1417; siehe noch *Wischemeyer*, Die Insolvenzanfechtung der Rückführung debitorischer Konten durch Einstellung von Gutschriften in der Krise, 2002, S. 24 ff., 31 ff.) für nicht durchschlagend hält, ist damit noch keineswegs die Inkongruenz zwangsläufige Folge. *Leithaus* (NZI 2006, 532) etwa empfiehlt zu diesem Zweck eine Parallelisierung mit den revolvingierenden Sicherheiten, bei denen der gleich bleibende Sicherheitenbestand vorrangig ist gegenüber der Betrachtung einzelner Sicherheiten; *Pickenbrock* (NZI 2006, 685, 687) sieht in dem Zweck der Deckungsanfechtung, einen Interessenausgleich zwischen den Gläubigern herzustellen, ein maßgebliches Argument gegen die Annahme einer Inkongruenz; und das LG Arnsberg etwa (Urt. v. 10.2.2006 – 2 O 105/05; abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) verweist in einer bemerkenswerten Entscheidung auf die auch beim Bestimmtheitsgebot zu beachtende Einheitlichkeit der Rechtsordnung.

Dem kann man unterstützend noch folgenden Gedanken hinzufügen: Liest man die Ausgangsentscheidung des BGH (BGHZ 33, 389) zur fehlenden Bestimmtheit der Banken-AGBs, so wird recht deutlich, dass der eigentliche Vorbehalt daraus resultiert, dass die Banken die Verwendung der AGB zum einseitigen und unabänderlichen Eigennutz verwenden. Die globale Festlegung, dass sämtliche eingehenden Gutschriften als Sicherheiten zu dienen haben, entspreche nicht den Anforderungen des eng zu interpretierenden „Sicherung dieser Art“; das ist eine durchaus vertretbare Ansicht. Doch lässt sie sich keinesfalls auf die individualvertraglich vereinbarte Globalzession übertragen; dafür käme – methodologisch – allenfalls ein Analogieschluss in Frage, für den es aber eben wegen des unterschiedlichen Entstehungsgrundes an einem vergleichbaren Sachverhalt fehlt.